

Inhalt

1	Einleitung	3
2	Ausgangslage	4
2.1	Haushaltssituation.....	4
2.1.1	Nachtragshaushalt 2018	4
2.1.2	Haushaltskonsolidierungskonzept	4
3	Haushaltsanalyse allgemein.....	5
3.1	Grundlagen	5
3.2	Methodik	5
3.3	Auswertung Haushaltsdaten nach Haushaltskennzahlensystem	6
4	Haushaltsanalyse im Einzelnen.....	6
4.1	Stellenausstattung Kernverwaltung	6
4.2	Stellenausstattung Bauhof.....	8
4.3	Produkt 1113 Zentrale Dienste.....	9
4.3.1	Zentrales Beschaffungs- und Vergabewesen	9
4.3.2	Amtliches Bekanntmachungsblatt.....	9
4.4	Produktbereich 21 Allgemein bildende Schulen.....	10
4.4.1	Schulsekretärinnen	10
4.4.2	Gebäudereinigung.....	13
4.4.3	Hausmeisterdienstleistungen	14
4.4.4	Zwischenfazit	14
4.5	Produkt 3661 Einrichtungen der Jugendarbeit.....	15
4.6	Produktgruppe 365 Kindertagesstätten	15
4.6.1	Kostenbeiträge	16
4.6.2	Pädagogisches Personal.....	20
4.6.3	Freistellung für Leitungsaufgaben	21
4.6.4	Gebäudereinigung.....	23

4.6.5	Hausmeisterdienstleistungen	25
4.6.6	Einrichtungsstruktur.....	27
4.6.7	Zwischenfazit	29
4.7	Produkt 4241 Bereitstellung und Betrieb von Sportanlagen.....	30
4.8	Produkt 4242 Bereitstellung und Betrieb von Bädern	31
4.9	Produktgruppe 553 Friedhofs/ Bestattungswesen	32
4.10	Produkt 6111 Steuern	32
4.10.1	Realsteuern	32
4.10.2	Hundesteuer	35
4.11	Umsetzung Maßnahmen Personal	36
5	Wesentliche Ergebnisse der Haushaltsanalyse/Fazit	38

1 Einleitung

Die Finanzsituation einer Vielzahl von Kommunen in Sachsen-Anhalt ist angespannt. Dies wird besonders deutlich an der Entwicklung der Liquiditätskredite. So betragen diese Verbindlichkeiten am 01.12.2017 für die 218 Gemeinden und 11 Landkreise Sachsen-Anhalts insgesamt rund 1,5 Mrd. €.

Auch die Haushaltssituation der Stadt Nienburg (Saale) hat sich verschärft. Es wurde von Seiten der unteren Kommunalaufsicht des Salzlandkreises angeregt, den Konsolidierungsprozess der Stadt zu unterstützen.

Mit der Erarbeitung der Haushaltsanalyse soll der Stadt Konsolidierungs- und Liquiditätsverbesserungspotential aufgezeigt werden, um im Interesse aktueller und insbesondere auch künftiger Generationen die dauerhafte Aufrechterhaltung haushalts- und finanzpolitischer Flexibilität wiederzuerlangen. Ziel ist der Abbau des bestehenden Haushaltsdefizits, die Abwendung drohender Haushaltsdefizite, die Verringerung der Liquiditätskreditinanspruchnahme und die Begrenzung des investiven Schuldenstandes, um die stete Aufgabenwahrnehmung der Kommune sicherzustellen.

Mit der Erarbeitung einer Haushaltsanalyse in der Stadt Nienburg (Saale) wurde im November 2018 begonnen.

Im Rahmen eines Auftaktgespräches am 18.09.2017 sind die aus dem HKS-LSA¹ gewonnenen Erkenntnisse vorgestellt worden. Es wurden Aufgabenfelder festgelegt, die einer vertieften Prüfung unterzogen werden sollten. In einem Folgetermin am 15.10.2018 wurden mit Vertretern des Stadtrates zu untersuchende Aufgabenbereiche konkretisiert.

Die Verwaltung der Stadt hat vielfältiges Material zur Verfügung gestellt, um Konsolidierungspotentiale konkretisieren zu können.

Grundlage der Erarbeitung bilden die von der Stadt Nienburg (Saale) übermittelten Haushaltsdaten des Jahres 2018.

Am **???** sind die zentralen Ergebnisse der Haushaltsanalyse vorgestellt worden.

¹ Haushaltskennzahlensystem Sachsen-Anhalt.

2 Ausgangslage

2.1 Haushaltssituation

2.1.1 Nachtragshaushalt 2018

Der Gesamtbetrag der Erträge des Ergebnisplanes 2018 wurde auf 10.502.500 € und der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 12.025.800 € festgesetzt. Damit weist die Stadt Nienburg (Saale) mit der Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 den gesetzlich geforderten Haushaltsausgleich in Form eines Jahresfehlbetrages in Höhe von 1.523.300 € im Ergebnisplan nicht auf.

Die mittelfristige Ergebnisplanung der Stadt stellt sich wie folgt dar:

2019	2020	2021
-536.500 €	120.000 €	684.200 €

Die mittelfristige Ergebnisplanung sieht folglich einen strukturellen Haushaltsausgleich vor. Die Haushaltssituation der Stadt stellt sich gleichwohl als prekär dar. Der Liquiditätskreditrahmen beträgt 10.864.400 €. Das Verhältnis des Kreditrahmens zu den Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit beträgt 105,70 %, so dass die Stadt auch bei Erreichen eines strukturellen Haushaltsausgleichs gemäß § 100 Abs. 5 KVG LSA weiterhin verpflichtet ist, ein Konsolidierungskonzept aufzustellen bzw. fortzuschreiben.

2.1.2 Haushaltskonsolidierungskonzept

Die Stadt Nienburg (Saale) hat mit dem Haushalt 2018 ihr Haushaltskonsolidierungskonzept i.S.d. § 100 Abs. 3 KVG LSA fortgeschrieben. Dieses weist im Zeitraum 2018-2028 Gesamteinsparungen und Mehreinnahmen in Höhe von 41.000 € p.a. aus, welche sich auf folgende Einzelmaßnahmen verteilen:

- Neukalkulation der Friedhofsgebühren: 10.000 €
- Neukalkulation der Kostenerstattungen für Einsätze der FFw: 5.000 €
- Verpachtung Sportplätze: 1.000 €
- Bauhofumstellung: 15.000 €
- Umstellung Straßenbeleuchtung auf LED: 10.000 €
- Anpassung der Verwaltungskostensatzung: 1.000 €

3 Haushaltsanalyse allgemein

3.1 Grundlagen

Die Analyse des Haushalts erfolgt nicht im Rahmen kommunalaufsichtlicher Maßnahmen auf der Grundlage der §§ 146 ff. KVG-LSA. Folglich wird auch keine Prüfung vorgenommen, ob die Verwaltungstätigkeit im Einklang mit den Gesetzen erfolgt bzw. ob Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises rechtmäßig und zweckmäßig wahrgenommen werden.

Die Haushaltsanalyse stellt einen unterstützenden Beitrag zu den Konsolidierungsbemühungen dar, welche die Stadt leistet. Ziel ist es, bisher nicht ausgeschöpftes Konsolidierungs- und Liquiditätsverbesserungspotential aufzuzeigen. Vorrangig erfolgt hierbei eine Bewertung des Verwaltungshandelns auf Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit.

Die Analyse richtet sich an die für die Gesamtsteuerung Verantwortlichen der Kommune und will diese mit Beiträgen und Handlungsempfehlungen in Haushaltskonsolidierungsprozessen unterstützen. Bei der Analyse festgestellte Verbesserungspotenziale werden als Empfehlungen ausgewiesen. Die Analyse stützt sich in erster Linie auf die bei anderen Kommunen Sachsen-Anhalts, aber auch in anderen Bundesländern gewonnenen Erkenntnisse.

3.2 Methodik

Den Ausgangspunkt für die Ermittlung von Konsolidierungspotential bietet eine Analyse der Aufgabenerfüllung anhand eines Kennzahlenvergleichs. Der Prüfung liegen zunächst aus dem HKS-LSA gewonnene Erkenntnisse zu Grunde.

Um die Kommunen bei der Haushaltskonsolidierung sowie bei der Sicherung bzw. Wiedererlangung der dauernden Leistungsfähigkeit wirksamer im Rahmen einer partnerschaftlichen Beratung und Betreuung zu unterstützen, hat das Ministerium für Inneres und Sport in 2010 im Wege der präventiven, vorausschauenden Kommunalaufsicht das HKS-LSA eingeführt. In jedem Haushaltsjahr übermitteln die Kommunen Daten zum aktuellen Haushalt, auf dessen Grundlage anhand eines Bewertungsschemas eine Abschätzung vorgenommen wird, inwieweit die dauernde Leistungsfähigkeit der Kommune gegeben oder nicht mehr gegeben ist. Darüber hinaus erfolgt die Erhebung von Kennzahlen, z.B. besonders repräsentativer Zuschussbedarfe je Einwohner. Anhand dieser Daten ist ein Vergleich der Kommunen in den wichtigsten Kernbereichen der Verwaltung möglich.

Erweisen sich bestimmte Parameter als auffällig, indiziert dies, dass in einem konkreten Handlungsfeld ggfs. ein Konsolidierungspotential besteht. Hier schließt sich eine vertiefte Prüfung an, mittels derer das konkrete Einsparpotential ermittelt und konkrete Empfehlungen gegeben werden sollen, wie dieses auszuschöpfen ist.

3.3 Auswertung Haushaltsdaten nach Haushaltskennzahlensystem

Die Bewertung des Haushaltsjahres 2018 durch das HKS-LSA ergab nach dem verwendeten Bewertungsschema eine Bepunktung mit dem Wert - 70.

Der nicht realisierte strukturelle Haushaltsausgleich und der hohe Liquiditätskreditrahmen wirken sich evident auf die Bewertungsgrundlage aus.

So wurde die finanzielle Situation der Stadt Nienburg (Saale) dahingehend eingeschätzt, dass für die Kommune von einer weggefallenen dauernden Leistungsfähigkeit ausgegangen werden muss.

Dies verdeutlicht das Erfordernis unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, um eine Entspannung der Haushaltslage zu erreichen und die stete Aufgabenwahrnehmung der Stadt sicherzustellen.

4 Haushaltsanalyse im Einzelnen

4.1 Stellenausstattung Kernverwaltung

Die Kernverwaltung umfasst alle Organisationseinheiten im administrativen Kernbereich (Dezernate, Fachbereiche, Ämter, Abteilungen, Sachgebiete o. ä.) der kommunalen Verwaltung mit Ausnahme der operativen Einrichtungen im nachgeordneten Bereich (Bauhof, Straßenmeisterei, Wohnungsbetreibung, Hausmeisterei, Gärtnerei, Parks, Außendienste, Schulbetrieb, Kindertageseinrichtungen, Jugendeinrichtungen, Theater, Museen, Bücherei, Schwimmbad, Mehrzweckhallen u.a.) sowie der organisatorisch und/oder rechtlich verselbstständigten Einrichtungen (Eigenbetrieb, Eigengesellschaft, Stiftung u.a.).

Im Stellenplan der Stadt wird für die Kernverwaltung im Haushaltsjahr 2018 ein Personalbestand in Höhe von 23,33 Vollbeschäftigten (VbE) ausgewiesen. Dies entspricht einer Personalausstattung von 3,68 VbE je 1.000 Einwohner.

Im Vergleich zu verschiedenen kreisangehörigen Einheits- und Verbandsgemeinden der Größenklasse bis 8.000 Einwohner weist die Stadt Nienburg keine über dem Durchschnitt liegende Stellenausstattung auf.

Größenklasse: < 8.000 Einwohner	Einwohner	VbE	VbE je 1.000 EW
Stadt Falkenstein	5.419	19,77	3,65
Elbe-Parey	6.961	21,00	3,02
Kalbe (Milde)	7.689	21,63	2,81
<i>Annaburg</i>	<i>6.843</i>	<i>21,96</i>	<i>3,21</i>
Havelberg	6.646	22,13	3,33
Bördeland	7.589	22,75	3,00
<i>Nienburg</i>	<i>6.341</i>	<i>23,33</i>	<i>3,68</i>
Huy	7.282	23,98	3,29
Nordharz	7.912	24,75	3,13
Stadt Arnstein	6.796	25,39	3,74
Stadt Allstedt	7.845	25,88	3,30
Jerichow	6.999	26,03	3,72
Weida-Land	7.840	26,70	3,41
Niedere Börde	7.121	27,34	3,84
Hecklingen	7.146	27,88	3,90
Aken	7.754	28,70	3,70
Stadt Harzgerode	7.906	30,27	3,83
Stadt Gerbstedt	7.257	40,75	5,62

Um die Stellenausstattung einer wirtschaftlich agierenden Gebietskörperschaft zu bestimmen, wurde eine statistische Kennzahl aus der Stichprobe ermittelt, der sog. 20 %-Perzentil (nachfolgend Richtwert). Datenbasis bildeten hierbei die mit dem HKS-LSA für das Haushaltsjahr 2018 übermittelten Werte zu den Stellenplänen der sachsen-anhaltinischen Kommunen. Die Betrachtung geht davon aus, dass 20 Prozent der einbezogenen Werte atypisch, d.h. überdurchschnittlich gut sind. Der Wert, der das Datenfeld der verbliebenen 80 Prozent anführt, wird als der anzustrebende Richtwert angenommen. Mithin wird davon ausgegangen, dass Kommunen der betrachteten Größenklasse bei einer Stellenausstattung von ca. VbE wirtschaftlich tätig sind. Die für die Größenklassen² gewonnenen Daten wurden mit Gutachten von dem Ministerium für Inneres

² Größenklasse A: < 8.000 Einwohner 21,96 VbE
Größenklasse B: 8.000 bis 10.000 Einwohner 28,00 VbE
Größenklasse C: 10.000 bis 12.000 Einwohner 32,87 VbE
Größenklasse D: 12.000 bis 17.500 Einwohner 44,05 VbE

und Sport vorliegenden Personalbemessungen abgeglichen. Der Vergleich mit den Gutachten hat ergeben, dass die ermittelten Richtwerte je Größenklasse belastbar sind. Die Abweichungen haben sich fast ausschließlich im unteren einstelligen Prozentbereich bewegt.

Wird über den Richtwert hinaus Personal vorgehalten, ist der entsprechende Bedarf zu begründen. Für Kommunen, welche sich in der Haushaltskonsolidierung befinden, muss sich das vorgehaltene Personal stringent an der finanziellen Leistungsfähigkeit ausrichten, d.h. der Personalbestand ist zwingend auf den Umfang zu beschränken, der für die Erfüllung von Pflichtaufgaben erforderlich ist.

Die Kernverwaltung der Stadt Nienburg weist eine Stellenausstattung auf, welche in etwa dem ermittelten Richtwert entspricht. Die Abweichung ist so gering, dass eine bei höheren Differenzen angezeigte Organisationsuntersuchung im vorliegenden Fall voraussichtlich keine evidenten Stellenüberhänge aufzeigen würde.

Es kann davon ausgegangen werden, dass das vorgehaltene Personal erforderlich ist, um die Aufgaben der Stadtverwaltung zu erfüllen. Ein Konsolidierungspotential kann folglich für die Kernverwaltung nicht ausgewiesen werden.

4.2 Stellenausstattung Bauhof

Die Stadt Nienburg hat durch die Kubus Projekt- und Management GmbH im Jahr 2014 für den städtischen Bauhof eine Organisationsuntersuchung erstellen lassen. Die Untersuchung ergab eine Stellenunterdeckung von 5,23 VbE. Durch die Stadtverwaltung erfolgte entsprechende Anpassung des Stellenplans.

Die Besetzung von vier unbesetzten, aber ausgewiesenen Bauhofstellen soll nach dem Teilhabechancengesetz gem. § 16i SGB II erfolgen. Die Fördermaßnahme hat eine Laufzeit von 5 Jahren. Die ersten beiden Jahre werden zu 100 % gefördert, das dritte zu 90 %, das vierte zu 80 % und das fünfte zu 70 %. Eine Nachbeschäftigungspflicht besteht nicht. Insoweit handelt die Stadt vor dem Hintergrund der eingeschränkten Leistungsfähigkeit höchst verantwortlich.

Ein Konsolidierungspotential für die vorhandenen Bauhofbeschäftigten kann folglich nicht ausgewiesen werden.

4.3 Produkt 1113 Zentrale Dienste

4.3.1 Zentrales Beschaffungs- und Vergabewesen

Nach Aussage der Stadt sind erforderliche Ausschreibungen zu Lieferverträgen für Energie und Gas zeitnah durchgeführt worden. Durch die Neuvergabe konnten erhebliche Einsparungen erzielt werden. Dieses Vorgehen wird begrüßt. Vor dem Hintergrund, dass die zwingend gebotenen Vergaben erfolgt sind, kann kein Konsolidierungspotential ausgewiesen werden.

4.3.2 Amtliches Bekanntmachungsblatt

Die Stadt Nienburg (Saale) hat für ihr Amts- und Informationsblatt „Der Saalekurier“ im Jahr 2018 einen Zuschuss von ca. circa 25.000 € geleistet. Umfangreiche Veröffentlichungen und Informationen werden ferner auf der stadteigenen Homepage der Bevölkerung zur Verfügung gestellt.

Beispiele in Sachsen-Anhalt zeigen, dass Amtsblätter kostendeckend betrieben werden können. So sollten höhere Erträge durch Bindung einer höheren Anzahl an lokaler Gewerbetreibender als Werbende erzielt werden können. Des Weiteren könnten erforderliche Veröffentlichungen auch im Amtsblatt des Landkreises erfolgen³. Auf diesem Weg konnte die Stadt Hecklingen den Aufwand für Veröffentlichungen im Jahr 2018 auf 1022,00 € beschränken. Ein entsprechendes Einsparpotential sollte durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich ermittelt werden.

In diesem Zusammenhang wird auf das Urteil des Bundesgerichtshofes (BGH) vom 20. Dezember 2018⁴ hingewiesen. Demnach hat sich die gemeindliche Öffentlichkeitsarbeit auf die reine Sachinformation über die örtlichen Angelegenheiten zu beschränken (öffentliche Bekanntmachungen, Vorhaben der Kommunalverwaltung und Gemeinderat). Bei gemeindlichen Amtsblättern, die über das gesellschaftliche Leben in der Gemeinde berichten, dürfte somit ein Verstoß gegen das Gebot der Staatsferne von Presse vorliegen. Es ist somit davon auszugehen, dass das BGH Urteil weitreichende Folgen für das zukünftige Fortbestehen kommunaler Amtsblätter haben wird.

Zur Verbreitung von Informationen über das gesellschaftliche Leben in der Gemeinde wird daher der verstärkte Einsatz moderner Medien empfohlen. Durch eine stetige Aktualisierung des städtischen Internetauftritts oder die Nutzung einer kostenfreien Stadtinformations-App

³ Bsp. Stadt Hecklingen: der Aufwand für die Veröffentlichung im Amtsblatt des Salzlandkreises im Jahre 2018 belief sich auf 1022,00 €.

⁴ Az.: I ZR 112/17.

für Smartphones⁵ kann der Bürgerservice, auch bei einem Wegfall des Saalekuriere, frei von finanziellem Aufwand beibehalten und flexibler gestaltet werden.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen sollten zu einer deutlichen Reduzierung des bisherigen Zuschusses führen.

Empfehlung: Veröffentlichungen im Amtsblatt des Landkreises vornehmen; Leistungen/Verlag für das Amtsblatt neu ausschreiben und rentierlicher gestalten

Das rechnerische Konsolidierungspotential wird mit 20.000 € beziffert.

**Konsolidierungspotential:
20.000 €**

4.4 Produktbereich 21 Allgemein bildende Schulen

Die Stadt Nienburg (Saale) ist Trägerin der Grundschule in der Ortschaft Nienburg. Im Stadtgebiet werden ferner eine weitere Grundschule sowie eine Sekundarschule privat betrieben. Ein finanzieller Aufwand der Kommune geht hiermit nicht einher.

4.4.1 Schulsekretärinnen

Nach Auskunft der Stadt wird für die Grundschule Nienburg gegenwärtig eine Schulsekretärin mit einem Stellenumfang von 0,65 VbE vorgehalten. Es fallen 30.929,32 € an Personalkosten an.

Setzt man die gegenwärtige Personalausstattung ins Verhältnis zu den beschulten Kindern, so stehen der Schulsekretärin je 100 Schüler ca. 16 Wochenstunden zur Verfügung.

Schule	Belegung	Personalausstattung je 100 Schüler in Wo.-Std. (Ist)
GS Nienburg	164	15,9

⁵ Stadtinformation-App für Smartphones zur gezielten Bürgerinformation über nichtamtliche Themen; Beispiel: Stadt Schönebeck; Einheitsgemeinde Gommern.

Vergleichende Erhebungen⁶ zeigen, dass eine Personalbemessung von 7,5 Wochenstunden je 100 Schüler erreichbar ist. Insoweit erscheint es denkbar, eine Anpassung der Stellenausstattung vorzunehmen. Es könnte möglich sein, dass derzeit Schulangelegenheiten vom eingesetzten Personal wahrgenommen werden, welche nicht zum Leistungsspektrum von Schulsekretariaten gehören.

Für eine erste Standortbestimmung könnte eine pauschalierte Stellenbemessung entsprechend den nachfolgenden Kriterien vorgenommen werden.



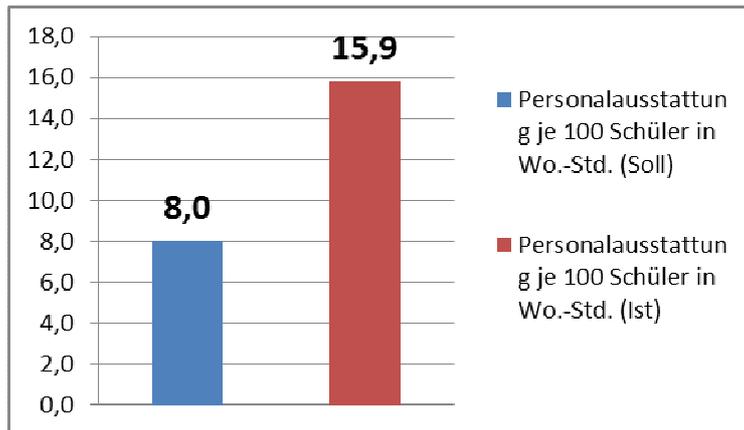
Beispiele⁷ aus der kommunalen Praxis zeigen, dass eine summarische Ermittlung des Stellenbedarfs zweckmäßig sein kann, um eine sachgerechte und sich am Bedarf orientierende Stellenausstattung sicherzustellen. Eine auf dieser Grundlage vorgenommene Stellenbemessung zeigt eine erhebliche Differenz zur aktuellen Personalausstattung auf.

Schule	Personalausstattung in VbE (Soll)	Personalausstattung in VbE (Ist)	Differenz
GS Nienburg	0,33	0,65	0,32

Der summarisch ermittelte Stellenbedarf entspricht einer Personalausstattung je 100 Schüler von 8,0 Wochenstunden

⁶ KGSt- Bericht aus der Vergleichsarbeit 1/2012- Schulsekretärinnen: 7,65 Wochenstunden je 100 Schüler; Gemeindeprüfungsanstalt NRW: 6,8 Wochenstunden je 100 Schüler

⁷ KGSt- Bericht aus der Vergleichsarbeit 1/2012- Schulsekretärinnen: Sockel von 5 Std./Wo. zzgl. 2,25 Min./Wo. je Schüler, Sockel von 7 Std./Wo. (bis 100 Schüler) zzgl. 1 Std./ Wo. je weitere 50 Schüler; Stadt Wermelskirchen (NRW): Sockel von 12 Std./Wo. zzgl. 1 Std./ Wo. für je 25 Schüler über 150 Schüler; Stadt Syke (Nds.): Sockel von 6 Std./Wo. zzgl. 2 Min./Wo. je Schüler; Samtgemeinde Elbtalau (Nds.): Sockel von 4 Std./Wo. (einzügige GS) bzw. 5 Std./Wo. (mehrzügige GS) zzgl. 1,8 Min./Wo. je Schüler; Landeshauptstadt Potsdam (BB): 3,75 Min./Wo. je Schüler.



Dies entspräche einem Einsparpotential von ca. 15.000 €.

Das rechnerische Konsolidierungspotential bei der Personalausstattung für die vorgehaltene Schulsekretärin wird dementsprechend mit 15.000 € angegeben.

Konsolidierungspotential:
15.000 €

Eine von der Kommune vorzunehmende vertiefte Betrachtung in Form einer analytischen Stellenbedarfsermittlung kann das ermittelte Potential konkretisieren. Hierfür erscheint die Verwendung eines von der KGSt erstellten Berechnungstools zweckmäßig. Dieses ist im Excel-Format für Mitglieder im KGSt-Portal unter der Kennung 20140821A0014 abrufbar. Zu Einzelheiten der Stellenbemessung und hier insbesondere zum sachgerechten Leistungsspektrum von Schulsekretariaten, wird auf den KGSt-Bericht Nr. 14/2014 - Bemessung des Stellenbedarfs in Schulsekretariaten- verwiesen. Die von der KGSt empfohlene Stellenbemessung ist auch bei Kommunen⁸ in Sachsen-Anhalt erfolgreich zur Anwendung gebracht worden.

Die entsprechend einer summarischen Bedarfsermittlung bzw. mittels einer konkreten analytischen Berechnung gebildeten Stellenumfänge können zunächst verhältnismäßig niedrig erscheinen. Dieser Eindruck sollte einer Umsetzung der empfohlenen Maßnahme jedoch nicht entgegenstehen.

⁸ Bsp.: Gemeinde Huy, Landeshauptstadt Magdeburg.

Erfahrungen der kommunalen Praxis zeigen, dass diese Stellenausstattungen auskömmlich und realisierbar sind. In einer Referenzkommune⁹ ist es gelungen, nach einer analytischen Stellenbedarfsermittlung berechnete Stellenumfänge (10 bzw. 12,5 Std./Wo.¹⁰) personalwirtschaftlich umzusetzen. Mit den dort eingesetzten Schulsekretärinnen wurden Arbeitsverträge mit einem festen Stundensatz geschlossen. Der sich jährlich ändernde Mehrbedarf wurde über ergänzende Vereinbarungen zum Arbeitsvertrag berücksichtigt. Um einen flexiblen Einsatz des Personals ermöglichen zu können, ist es denkbar, Arbeitsverträge (Neueinstellung, Verlängerung befristeter Arbeitsverhältnisse, möglichst einvernehmliche Anpassung unbefristeter Arbeitsverhältnisse) nach den Regelungen zur „Arbeit auf Abruf“ gemäß § 12 TzBfG zu gestalten. Nach Aussage der Kommune waren die ermittelten Stellenumfänge auskömmlich. Auch die Nachbesetzung einer aus Altersgründen erneut zu besetzenden Stelle war problemlos möglich.

Erfahrungen einer weiteren Referenzkommune¹¹ machen deutlich, dass darüber hinaus eine Stellenbesetzung mittels einer Aufgabenwahrnehmung in verschiedenen Aufgabenfeldern der Kommune möglich ist. Dort nimmt eine Mitarbeiterin neben ihren Aufgaben im Sitzungsdienst auch Schulsekretariatstätigkeiten in einer gemeindlichen Grundschule wahr. Mithin erscheint es im Einzelfall sachgerecht zu prüfen, ob insbesondere bei für die Kernverwaltung festgestellten Personalüberhängen eine vergleichbare Aufgabenwahrnehmung etabliert werden kann.

4.4.2 Gebäudereinigung

Die jährlichen Kosten für die Unterhaltsreinigung der Grundschule Nienburg betragen rund 13.500 €, was einem Aufwand je m² BGF zu reinigende Fläche von 14,19 € entspricht. Die Unterhaltsreinigung in der Schule ist als wirtschaftlich zu bewerten. Von einer solchen Reinigung kann bei Schulen dann ausgegangen werden, wenn die Jahreskosten je m² bei circa 10 € liegen¹². Dieser Richtwert wird in der Grundschule Nienburg annähernd erreicht. Mithin wird hier kein erhebliches Konsolidierungspotential gesehen.

⁹ Übermittelte Erkenntnisse der Gemeinde Huy aus den Jahren 2015 bis 2019.

¹⁰ Personaleinsatz der Gemeinde Huy für das Schuljahr 2015/2016.

¹¹ Übermittelte Erkenntnisse der Gemeinde Südharz aus dem Jahr 2019.

¹² KGSt-Bericht aus der Vergleichsarbeit 2/2013- Gebäudereinigung: Eigenreinigung 7,71 €/ m², Fremdreinigung 5,34 €/ m²; Gemeindeprüfungsanstalt NRW- Benchmarks kleine kreisangehörige Kommunen 2016: 9,53 €/ m²; Ermittlung eigener Richtwert bei 21 betrachteten Grundschulen: 10,94 €/m².

4.4.3 Hausmeisterdienstleistungen

In der Stadt Nienburg wird für die Unterhaltung der Grundschule samt Sporthalle¹³ ein Hausmeister mit einer Stellenausstattung von 0,85 VbE vorgehalten. Die Stadt wendet hierfür jährlich circa 35.000 € an Personalkosten auf. Eine summarische Überprüfung des Stellenbedarfs ergibt, dass für die Hausmeisterdienstleistungen ein nicht unerheblicher Stellenüberhang angenommen werden muss. So geht man davon aus, dass 1 Hausmeister in der Lage sein sollte, 10.000 m² Nutzflächen (BGF) und 10.000 m² Außenflächen zu betreuen¹⁴.

Schule	Nutzfläche in m ² (BGF)	Außenfläche in m ²	Stellen Ist	Stellen Soll	Differenz
GS Nienburg/ Sporthalle	2439,57	2.949,80	0,85	0,27	0,58

Insoweit kann für die Grundschule Nienburg und die Saale-Bode-Sporthalle ein Einsparpotential in Höhe von 23.000 € benannt werden.

Konsolidierungspotential:
23.000 €

Vor dem Hintergrund der eingeschränkten finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt sollten sich die für die Sporthalle übertragenen Aufgaben auf originäre Hausmeistertätigkeiten beschränken. Orientierung hierfür kann der Geschäftsbericht 2003, S. 42 ff. des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband bieten.

4.4.4 Zwischenfazit

Das rechnerische Konsolidierungspotential für den Produktbereich 21 wird mit 38.000 € p.a. angegeben.

Konsolidierungspotential:
38.000 €

¹³ Die Saale-Bode-Sporthalle ist dem Produkt 4241 zugeordnet, wird aus Gründen der produktübergreifenden Aufgabewahrnehmung des Hausmeisters in einer Gesamtbetrachtung bewertet.

¹⁴ KGSt-Bericht 5/2010 Hausmeisterdienste in Kommunen und Gemeindeprüfungsanstalt NRW Benchmark: 10.000 m² Nutzflächen (BGF) und 10.000 m² Außenflächen je 1 VbE; Geschäftsbericht 2012 des Bayrischen Kommunalen Prüfungsverbandes Organisation von Hausmeisterdiensten Benchmark: 12.000 m² Nutzflächen (BGF) und 10.000 m² Außenflächen je 1 VbE.

4.5 Produkt 3661 Einrichtungen der Jugendarbeit

Die Stadt Nienburg (Saale) hält mit dem Kinder- und Jugendclub Gerbitz sowie dem Kinder- und Jugendzentrum Nienburg zwei Einrichtungen der Jugendarbeit vor. Neben Sachkosten bringt die Stadt ein Zuschuss für Personalkosten im Rahmen einer Kofinanzierung mit dem Land Sachsen- Anhalt und dem Salzlandkreis auf. Hierfür wurde im Jahr 2014 ein Vertrag über die Beteiligung an der Finanzierung von Personalkosten im Rahmen des Fachkräfteprogramms zur Förderung der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemäß §§ 11 bis 14 SGB VIII in Verbindung mit §§ 145 - 147, 305 BGB geschlossen. Dieser sieht für zwei in den städtischen Einrichtungen tätige pädagogische Fachkräfte einen Personalkostenzuschuss in Höhe von 7.700 € vor. Der für die Jugendarbeit geleistete finanzielle Aufwand ist folglich als nicht überhöht und damit sachgerecht anzusehen. Insoweit wird für das Produkt 3661 kein bedeutendes Konsolidierungspotential ausgewiesen.

Gleichwohl sollte der Bedarf der vorgehaltenen Einrichtungen und hier insbesondere die personelle Ausstattung, auch zukünftig kritisch hinterfragt werden.

4.6 Produktgruppe 365 Kindertagesstätten

In der Stadt Nienburg (Saale) werden 3 Horte und 5 Kindertagesstätten vorgehalten. Die Stadt ist Trägerin der Kita Gerbitz, der Kita Wedlitz und des Hortes der Grundschule Nienburg. Die Kita Entdeckerkiste, der Hort Freizeithaus, der Hort Little Robbers, die Kita Little Crowheads und die Kita Little Robbers werden von freien Trägern betrieben. Die Stadt hat mit dem Nachtragshaushalt für das Jahr 2018 mit Aufwendungen für den Aufgabenbereich von 3.552.300 € geplant. Im Ergebnisplan wird ein ordentliches Ergebnis von - 1.154.500 € ausgewiesen.

Grundlage für die nachfolgenden Ausführungen sind die vorgelegten Kalkulationen, welche Bestandteil der Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen zwischen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und den Trägern der jeweiligen Tageseinrichtung sind.

Das nachfolgend aufgezeigte Konsolidierungspotential ist für die Stadt bei Tagesstätten in freier Trägerschaft nur bedingt realisierbar. Gleichwohl sollen Standards aufgezeigt werden, wie sie andernorts Verwaltungspraxis sind. Diese können zumindest als Argumentation bei

mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu führenden LEQ-Vereinbarungen herangezogen werden.

4.6.1 Kostenbeiträge

Die Förderung und Betreuung von Kindern der Stadt Nienburg (Saale) wird gemeinsam durch das Land Sachsen-Anhalt, den Salzlandkreis als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die Stadt sowie die Eltern finanziert (vgl. § 11 Abs. 1 KiFöG LSA).

Konsolidierungskommunen sollten ihre Kostenbeitragssatzung so ausgestalten, dass das vorhandene Konsolidierungspotential genutzt wird (vgl. Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung gem. § 99 KVG-LSA).

Nach § 13 Abs. 1 S. 2 KiFöG-LSA sind die Kostenbeiträge nach der Anzahl der vereinbarten Betreuungsstunden zu staffeln. § 4 der städtischen Kostenbeitragssatzung sieht folgende Kostenbeitragsstaffelung nach Betreuungsumfängen vor:

Betreuungsumfang	KK	KG
10 Std	170,00 €	160,00 €
9 Std	154,00 €	145,00 €
7 Std	122,00 €	115,00 €
5 Std	100,00 €	90,00 €

Es wird angeregt, dass die Staffelung der Kostenbeiträge konsequenter erfolgt. Es sollten Betreuungsumfänge von 8 und 6 Stunden vorgesehen werden.

Empfehlung: Konsequente Umsetzung § 13 Abs. 1 S. 2 KiFöG-LSA

Es ist anzunehmen, dass Eltern den für sie günstigsten Betreuungsumfang wählen. Dies ist mit dem Argument der Beitragsentlastung zu bewerben. Ein geringeres vereinbartes Stundenvolumen geht mit einem verminderten Fachkräftebedarf einher, was wiederum zu geringeren Personalaufwendungen führt. So wendet die Gemeinde beispielsweise für einen Kinderkrippenplatz mit einem Stundenumfang von 7 Stunden jährlich 888,90 € mehr auf im Vergleich zu einem Stundenumfang von 6 Stunden. Es wird in diesem Zusammenhang darauf verwiesen, dass Kommunen in Sachsen-Anhalt per 01.08.2019 verpflichtet sind, die

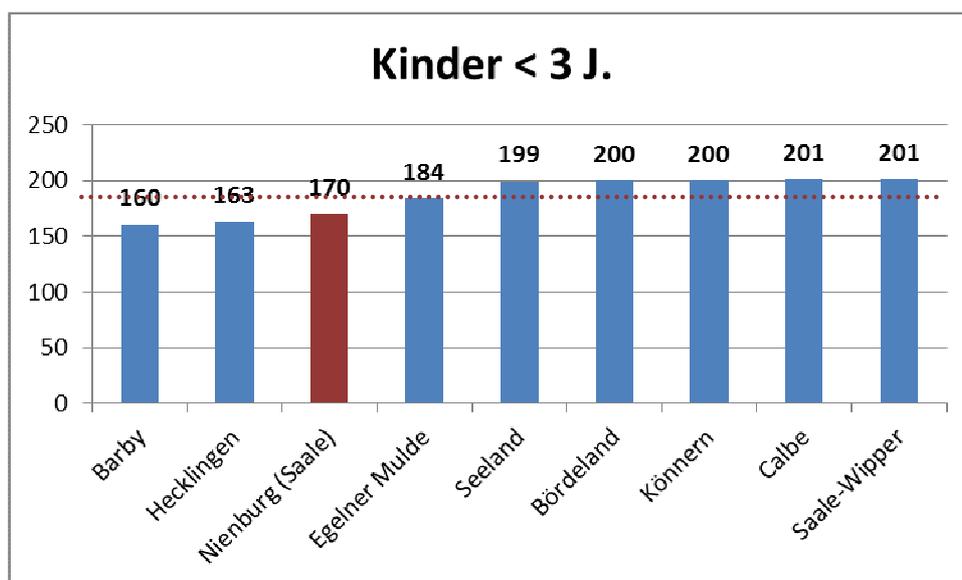
gesetzliche Regelung des § 5 Abs. 5 KlföG LSA umzusetzen. Demnach ist eine stündliche Staffe­lung anzubieten.

Eine Prognose anhand von Betreuungsumfängen anderer Gemeinden lässt den Schluss zu, dass die Maßnahme ein Einsparpotential in Höhe von 20.000 € verspricht¹⁵. Das sich mit der Maßnahme realisierbare Konsolidierungspotential wird folglich mit 20.000 € benannt.

Konsolidierungspotential:
20.000 €

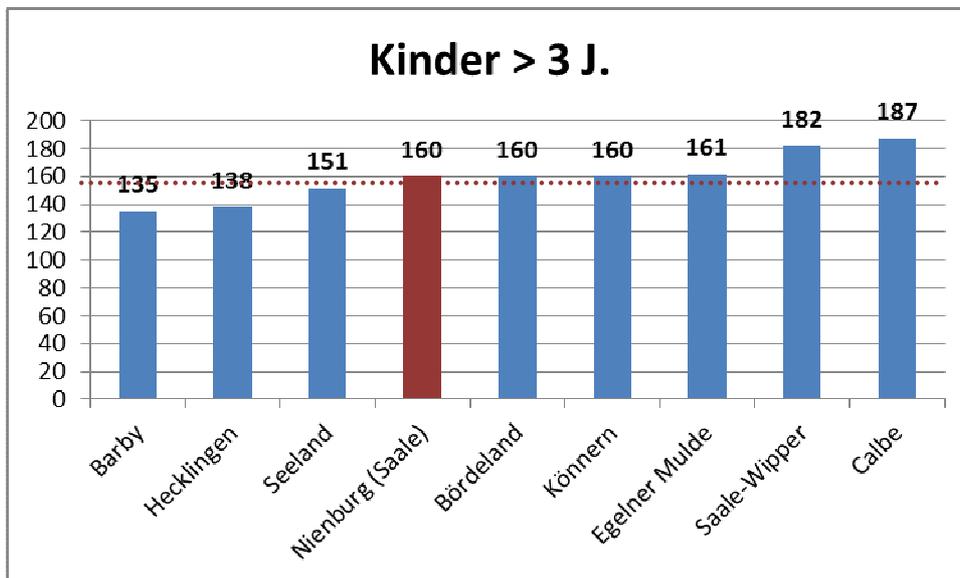
Fraglich erscheint, ob ferner die Höhe der Kostenbeiträge vor dem Hintergrund der weggefallenen finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt als sachgerecht angenommen werden kann. Indiz für die Beantwortung dieser Fragestellung soll ein interkommunaler Vergleich zwischen Kommunen des Salzlandkreises bieten, welche kein Mittelzentrum darstellen. Verglichen werden die Kostenbeiträge für Kinder, welche noch keine Schulkinder sind, bezogen auf die Inanspruchnahme eines Platzes in einem Umfang von 10 Stunden je Tag bzw. 50 Stunden die Woche. Der Vergleich der Kostenbeiträge für die Nutzung eines Hortplatzes stellt auf einen Betreuungsumfang von 6 Stunden am Tag bzw. 30 Stunden die Woche ab.

Für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren erhebt die Kommune einen verhältnismäßig geringen Beitrag und liegt deutlich unter dem Mittelwert (186 €) der betrachteten Gebietskörperschaften des Salzlandkreises.

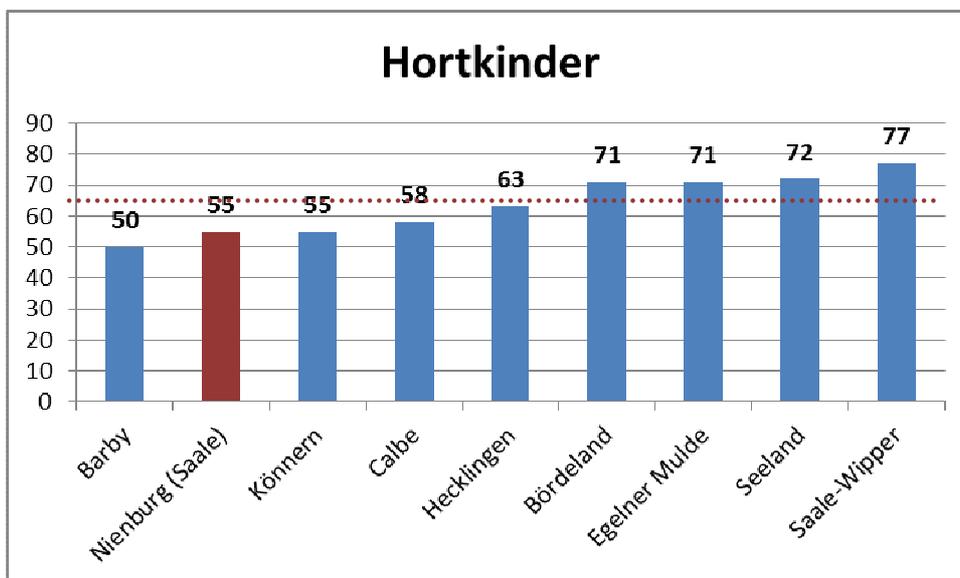


¹⁵ Vgl. Anlage 1.

Für die Betreuung von Kindern über 3 Jahren erhebt die Stadt Abgaben, welche in etwa dem Mittelwert der Kommunen des Landkreises entspricht. Dieser liegt bei ca. 156 €.



Bei den Kostenbeiträgen für die Hortbetreuung liegt die Stadt unter dem ermittelten Mittelwert. Folglich erhebt die Stadt Nienburg (Saale) für diese Betreuungsform vergleichsweise niedrige Abgaben. Der für Kommunen des Salzlandkreises ermittelte Mittelwert liegt bei 64 €.



Folglich zeigt der interkommunale Vergleich, dass die Stadt Nienburg (Saale) bei den Kindern unter 3 Jahren und den Hortkindern verhältnismäßig geringe Kostenbeiträge nach § 13 Abs. 1 S. 1 des KiFöG LSA erhebt, was im Widerspruch zur fehlenden finanziellen Leistungsfähigkeit der Kommune steht.

So haben nach § 98 Abs. 1 S. 1 KVG LSA die Kommunen ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. § 99 Abs. 2 S. 1 KVG LSA ordnet an, dass die Kommunen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzmittel primär aus Entgelten für ihre Leistungen, soweit dies vertretbar und geboten ist, und im Übrigen aus Steuern zu beschaffen haben, soweit die sonstigen Finanzmittel nicht ausreichen.

Diese gesetzlichen Regelungen stellen nach der Rechtsprechung keine bloßen Zielvorgaben dar, die die Kommunen nach Maßgabe von Zweckmäßigkeitserwägungen befolgen oder auch unterlassen können. Vielmehr enthalten die haushaltswirtschaftlichen Bestimmungen gesetzliche Verpflichtungen, deren Nichtbeachtung das Recht verletzt. Mit der Regelung des § 99 Abs. 2 KVG LSA wird den Gemeinden eine Rangfolge zur Einnahmebeschaffung vorgegeben, wobei die speziellen Deckungsmittel vorrangig eingesetzt werden müssen und Steuern als allgemeine Deckungsmittel nur subsidiär herangezogen werden können.

Im Falle eines defizitären Haushalts muss die Gemeinde ihre Kräfte zur Sanierung des notleidenden Haushalts anstrengen, was insbesondere die Erhebung zweckmäßiger Abgaben zum Vorteilsausgleich umfasst.

Vor diesem Hintergrund erscheint es zwingend geboten, dass die Stadt Nienburg (Saale) die Kostenbeiträge nach § 13 Abs. 1 S. 1 KiFöG LSA an ihrer defizitären Haushaltslage ausrichtet und über eine Anhebung der Abgaben Finanzmittel generiert.

**Empfehlung: Anpassung der Kostenbeiträge nach
§ 13 Abs. 1 S. 1 KiFöG LSA**

Als absolutes Minimum wird eine Orientierung an den für die Kommunen des Salzlandkreises erhobenen Mittelwerten zu Kostenbeiträgen angesehen. Diese würde eine Anpassung der Kostenbeiträge für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren und die Hortbetreuung erfordern. Sollte die finanzielle Leistungsfähigkeit nicht durch andere

Konsolidierungsmaßnahmen erreicht werden können, muss eine darüber hinausgehende Anhebung geprüft werden.

Eine entsprechende Anpassung der Kostenbeiträge würde zu Mehreinnahmen von jährlich ca. 45.000 € führen.

Konsolidierungspotential:
45.000 €

4.6.2 Pädagogisches Personal

Die Betreuung, Bildung, Erziehung und Förderung der Kinder in den Tageseinrichtungen ist durch eine ausreichende Zahl an geeigneten pädagogischen Fachkräften sicherzustellen. Richtwert für die Planung des Personaleinsatzes von pädagogischen Fachkräften für Kommunen, welche sich in der Haushaltskonsolidierung befinden, muss grundsätzlich der Mindestpersonalschlüssel nach § 21 Abs. 2 KiFöG-LSA sein. Anhand dieses Richtwerts ist der Personalbedarf konkret zu bestimmen. Eine Ausstattung der Einrichtung mit Personal orientiert an Bedarfsspitzen wird nicht empfohlen. Vielmehr sollte die Personalausstattung am Jahresmittel ausgerichtet werden.

Die Überprüfung der Personalplanung für das Jahr 2019 hat ergeben, dass sich in der Stadt Nienburg (Saale) überwiegend an den voranstehenden Vorgaben orientiert wird und der Mindestpersonalschlüssel nach § 21 Abs. 2 KiFöG-LSA zur Anwendung gebracht wird.

Den übermittelten Kalkulationen konnte entnommen werden, dass der Personalansatz sich jedoch nicht in jeder Einrichtung an diesem Standard orientiert. Hier sollte eine Nachsteuerung vorgenommen werden.

Empfehlung: Personalplanung am Mindestpersonalschlüssel gem. § 21 Abs. 2 KiFöG-LSA ausrichten

Die Prüfung hat einen Stellenüberhang für alle Einrichtungen von in Summe ca. 2,2 VbE ergeben.

Kita	Kostensatz je VbE Erzieherin	Stellenüberhang in VbE	Konsolidierungspotential
Kita Gerbitz	54.203,56 €	0,088	4.769,91 €
Kita Wedlitz	61.377,50 €	0,397	24.366,87 €
Hort GS Nienburg	58.084,86 €	1,125	65.345,47 €
Hort Little Robbers	57.171,00 €	0,198	11.319,86 €
Kita Little Robbers	49.544,00 €	0,398	19.718,51 €
Summe:			125.520,62 €

Insbesondere für die „Kleinsteinerichtungen“ in Gerbitz und Wedlitz wird erkannt, dass der gesetzliche Mindestpersonalschlüssel nur schwer umzusetzen ist. Vor dem Hintergrund der fehlenden finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt wird der ermittelte Stellenüberhang dennoch als Einsparpotential aufgezeigt.

Mithin wird für den Einsatz von pädagogischem Personal ein Konsolidierungspotential von ca. 125.000 €

Konsolidierungspotential:
125.000 €

4.6.3 Freistellung für Leitungsaufgaben

Für Organisation, Qualitätssicherung und -kontrolle sowie Weiterentwicklung pädagogischer Konzepte und anderer Aufgaben ist die Leitung von Kindertagesstätten in angemessenem Umfang von der Betreuung freizustellen (vgl. § 22 KiFöG-LSA).

Die Zuteilung der Leitungsstunden je Tagesstätte erfolgt derzeit entsprechend den Vorgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für den Abschluss von Leistungs- Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung in Kindertagesstätten.

Entgegen der Empfehlung des örtlich zuständigen Jugendamtes sollte eine Reduzierung der Leitungsfreistellung vorgenommen werden. Es wird empfohlen, dass sich diese an einem Mindeststandard von zwei Basisleitungsstunden je Einrichtung und einer weiteren Leitungsstunde je nachgeordneten Mitarbeiter orientiert.

**zwei Basisleitungsstunden je
Einrichtung**

**eine Leitungsstunde je
nachgeordneter Mitarbeiter/in**

Der verwendete Ansatz ist Grundlage für den Abschluss von Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung (vgl. § 11 a KiFöG-LSA) in der Landeshauptstadt Magdeburg. Vergleichbare Standards werden auch in anderen Landkreisen zur Anwendung gebracht¹⁶.

**Empfehlung: Reduzierung der Freistellung der Leitungspersonen
entsprechend den vorgeschlagenen Richtwerten (vgl. § 22 KiFöG LSA)**

Eine Überprüfung der Stellenausstattung des eingesetzten Leistungspersonals hat ergeben, dass für die überwiegende Anzahl der Einrichtungen ein geringer Stellenüberhang feststellbar war. Lediglich der Hort Freizeithaus und der Hort Little Robbers wiesen deutliche Stellenüberhänge auf. Das sich hiernach ergebende rechnerische Kostensenkungspotential wird wie folgt beziffert:

¹⁶ Vgl. Richtlinie des Landkreis Saalekreis für den Abschluss von Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsvereinbarungen in Tageseinrichtungen nach den §§ 78b-78e Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) vom 18.10.2016:

Tageseinrichtung	Betreuungsplätze	Leitungsstunden/ Woche
KK/ KG/ Hort	ab 180	40 h
	131 bis 180	29 h
	101 bis 130	22 h
	71 bis 100	16h
	41 bis 70	9h
	0-40	5h
reine Horteinrichtung	ab 180	30 h
	131 bis 180	22 h
	101 bis 130	17h
	71 bis 100	12h
	41 bis 70	7 h
	0-40	4h

Katalog „Kosten und Ertragsarten für Kindertageseinrichtungen, welcher Basis für den Abschluss von Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung (LEQ-Vereinbarungen) in Kindertagesstätten des Landkreis Wittenberg: 5 Wochengrundstunden zzgl. 2 weiterer Wochenstunden je unterstellter päd. Fachkraft.

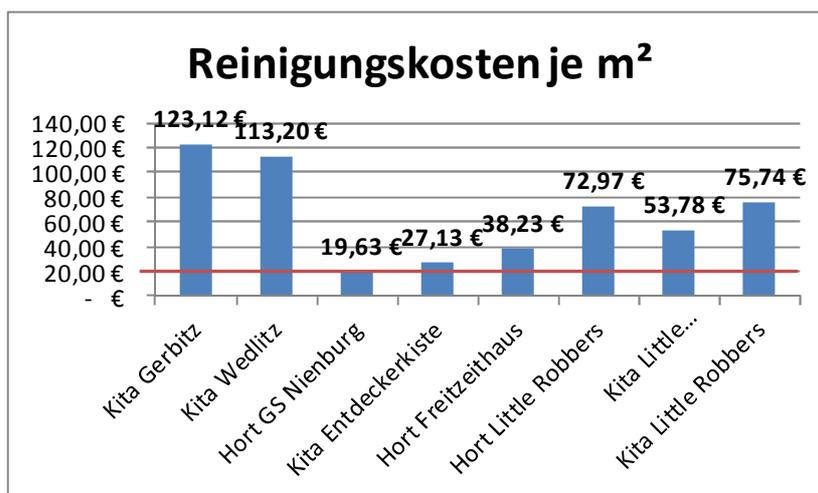
Kita	Unterstellte Mitarbeiter	Freistellung ist	Freistellung soll	Konsolidierungspotential
Kita Gerbitz	3	0,200	0,125	3.582,61 €
Kita Wedlitz	1	0,150	0,075	3.582,61 €
Hort GS Nienburg	9	0,350	0,275	3.582,61 €
Kita Entdeckerkiste	17	0,600	0,475	5.971,02 €
Hort Freizeithaus	5	0,900	0,175	34.631,92 €
Hort Little Robbers	3	0,355	0,125	10.986,68 €
Kita Little Crowheads	6	0,333	0,200	6.353,17 €
Kita Little Robbers	4	0,267	0,150	5.588,87 €
Summe:				74.279,49 €

Mithin ergibt sich bei Anpassung der Freistellung von Leistungspersonal ein Konsolidierungspotential von 70.000 € pro Jahr.

**Konsolidierungspotential:
70.000 €**

4.6.4 Gebäudereinigung

Eine wirtschaftliche Reinigung von Kindertagesstätten ist regelmäßig mit Jahreskosten von 20,00 € /m² BGF¹⁷ realisierbar. Ein Kennzahlenvergleich verdeutlicht, dass der Jahresaufwand je Einrichtung in der Stadt Nienburg (Saale) teilweise erheblich divergiert. So wird z.B. bezogen auf den Quadratmeter zu reinigende Fläche für die Kita in Gerbitz annähernd das Fünffache im Vergleich zur Kita Entdeckerkiste aufgewandt.



¹⁷ KGSt-Bericht aus der Vergleichsarbeit 2/2013- Gebäudereinigung: Eigenreinigung 10,93 €/ m², Fremdreinigung 7,35 €/ m²; Gemeindeprüfungsanstalt NRW- Benchmarks kleine kreisangehörige Kommunen 2013: Eigenreinigung 11,00 €/ m², Fremdreinigung 8,00 €/ m²; eigene Erhebung: 20-Perzentil bei 99 betrachteten Tagesstätten 20,61 €.

Die Beispiele des Hortes der Grundschule Nienburg und der Kita Entdeckerkisten verdeutlichen, dass ein effektiveres Agieren möglich ist. Untersuchungen in anderen sachsen-anhaltischen Kommunen haben gezeigt, dass auch Tageseinrichtungen mit einer geringen Fläche effizient gereinigt werden können.

Kita	Kommune	BGF in m ²	Reinigungskosten p.a.
Hort Fuchs und Elster	Lutherstadt Wittenberg	219,54	1.705,50 €
Kita am Wichtelwald	Lutherstadt Wittenberg	162,13	4.782,97 €
Kita Fuchs und Elster	Lutherstadt Wittenberg	165,00	5.032,14 €
Kita Hasenwinkel	VbG Mans. Gr.-Helbra	293,00	10.000,00 €
Hort Hergisdorf	VbG Mans. Gr.-Helbra	128,00	3.983,00 €
Kita Schwaneberg	Sülzetal	196,00	5.870,00 €
Kita Sülldorf	Sülzetal	150,00	5.500,00 €
Kita Königshütte	Oberharz a.B.	225,00	10.661,22 €
Kita Meisennest	Coswig (Anhalt)	226,00	8.102,00 €
<i>Kita Gerbitz</i>	<i>Stadt Nienburg Saale</i>	<i>149,50</i>	<i>18.406,00 €</i>
<i>Kita Wedlitz</i>	<i>Stadt Nienburg Saale</i>	<i>186,70</i>	<i>21.135,00 €</i>

Mithin erscheint es für die Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft zweckmäßig, die Reinigungsstandards und Reinigungsintervalle zu überprüfen und Neuausschreibungen anzustreben. Ferner sollten die voranstehenden Informationen im Rahmen der Verhandlung zu den Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen thematisiert werden.

Die zu erzielenden Einsparungen werden mit 100.000 € beziffert.

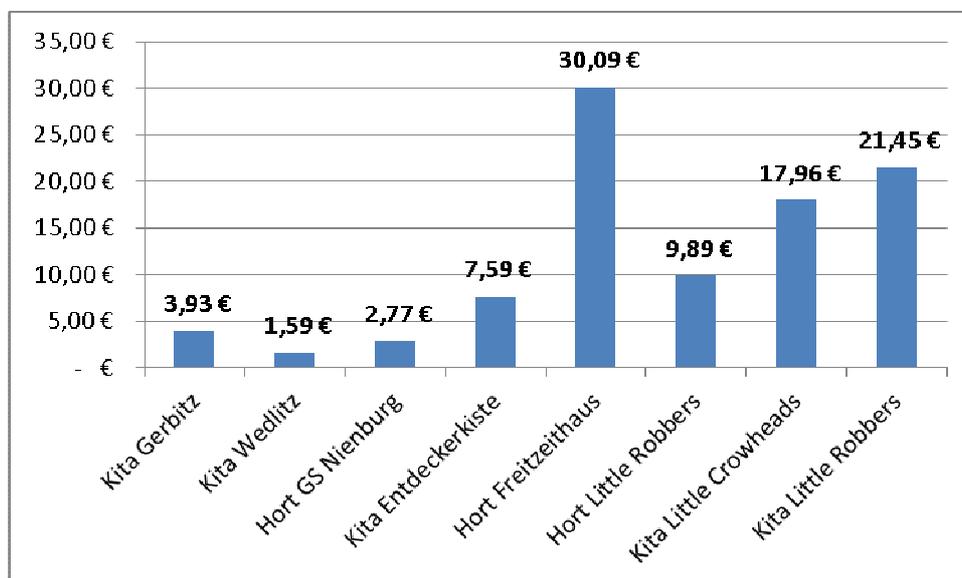
Kita	Konsolidierungspotential
Kita Gerbitz	15.416,00 €
Kita Wedlitz	17.401,00 €
Hort GS Nienburg	- €
Kita Entdeckerkiste	13.483,38 €
Hort Freizeithaus	6.914,40 €
Hort Little Robbers	16.395,20 €
Kita Little Crowheads	22.800,00 €
Kita Little Robbers	16.621,80 €
Summe:	109.031,78 €

Die Überprüfung der Unterhaltsreinigungen in Kindertagesstätten hat folglich ein Konsolidierungspotential von 100.000 € ergeben.

Konsolidierungspotential:
100.000 €

4.6.5 Hausmeisterdienstleistungen

Auf der Basis der von der Stadt vorgelegten Unterlagen zeigen sich die unterschiedlichen Ressourcen der Hausmeisterdienstleistungen bezogen auf die zu betreuenden Flächen. Die nachfolgende Übersicht stellt den Aufwand je Quadratmeter zu betreuende Fläche dar. Es wird deutlich, dass der Aufwand teils erheblich voneinander abweicht.



In den betrachteten Einrichtungen werden Hausmeisterdienstleistungen mit einem Stellenumfang von ca. 2,9 VbE erbracht.

Bei einem wirtschaftlichen Einsatz der Hausmeisterdienste ist für eine Vollkraft 10.000 m² Innenfläche und 10.000 m² Außenfläche realisierbar¹⁸.

¹⁸ KGSt-Bericht 5/2010 Hausmeisterdienste in Kommunen und Gemeindeprüfungsanstalt NRW Benchmark: 10.000 m² Nutzflächen (BGF) und 10.000 m² Außenflächen je 1 VbE; Geschäftsbericht 2012 des Bayrischen Kommunalen Prüfungsverbandes Organisation von Hausmeisterdiensten Benchmark: 12.000 m² Nutzflächen (BGF) und 10.000 m² Außenflächen je 1 VbE.

Kita	Nutzfläche in m ² (BGF)	Außenfläche in m ²	Stellen Ist	Stellen Soll	Differenz
Kita Gerbitz	149,50	1.126,96	0,14	0,06	0,08
Kita Wedlitz	186,70	972,78	0,05	0,06	-0,01
Hort GS Nienburg	611,46	414,64	0,08	0,05	0,03
Kita Entdeckerkiste	1.891,76	2.110,12	0,82	0,20	0,62
Hort Freizeithaus	379,28	270,71	0,50	0,03	0,47
Hort Little Robbers	309,54	954,00	0,30	0,06	0,24
Kita Little Crowheads	675,00	704,00	0,50	0,07	0,43
Kita Little Robbers	298,21	664,00	0,50	0,05	0,45

Aus der Übersicht wird deutlich, dass in den in Trägerschaft der Stadt geführten Einrichtungen wirtschaftlich agiert wird. Für die freien Träger ergeben sich jedoch teils erhebliche Stellenüberhänge (Summe: ca. 2,2 VbE).

Diese entsprechen einem Einsparpotential von ca. 90.000 €.

Kita	Konsolidierungspotential
Kita Gerbitz	- €
Kita Wedlitz	- €
Hort GS Nienburg	- €
Kita Entdeckerkiste	22.975,08 €
Hort Freizeithaus	18.283,94 €
Hort Little Robbers	9.867,63 €
Kita Little Crowheads	21.352,49 €
Kita Little Robbers	18.654,00 €
Summe:	91.133,14 €

Die für die Einrichtungen in freier Trägerschaft gewonnenen Erkenntnisse sollten im Rahmen der LEQ-Verhandlungen thematisiert werden. Mithin wird das Konsolidierungspotential für Hausmeisterdienstleistungen in Kindertagesstätten mit 90.000 € benannt.

Konsolidierungspotential:
90.000 €

4.6.6 Einrichtungsstruktur

In der Stadt Nienburg (Saale) werden 3 Horte und 5 Kindertagesstätten betrieben.

Es ist anzunehmen, dass die Auslastung der Einrichtungen vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung zukünftig sinken wird. Mithin erscheint es dringend geboten, fortwährend eine vergleichende Analyse der vorhandenen Kindertagesstätten zu erstellen.

Empfehlung: Erstellung einer Konzeption über die zukünftig zu betreibenden Kindertagesstätten

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass das Statistische Landesamt ausgehend vom Bevölkerungsstand zum 31.12.2014 von einem Rückgang der Bevölkerung im Salzlandkreis bis zum Jahr 2030 von 17,3 Prozent ausgeht¹⁹.

Bei der Bewertung der Einrichtungsstruktur sollten vordergründig die Bewirtschaftungskosten, der Instandsetzungsbedarf und die Auslastung betrachtet werden.

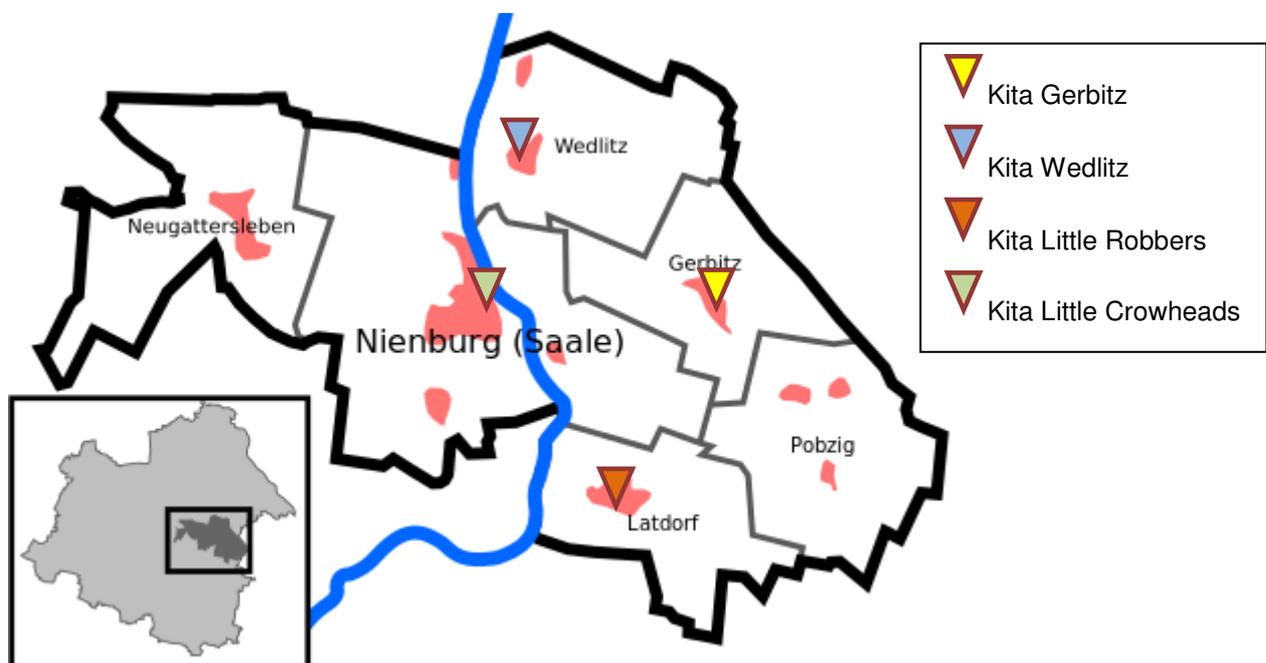
Es ist anzunehmen, dass sich mittel- bzw. langfristig nicht alle Tageseinrichtungen als demographiefest erweisen werden. Sollte dies der Fall sein, wird empfohlen, Schließungen einzelner Einrichtungen vorzunehmen. Sollte die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können, könnte eine Reduzierung der vorgehaltenen Einrichtungen bereits zeitnah geboten sein.

Insbesondere bezüglich der Tageseinrichtungen Kita Gerbitz, Kita Wedlitz, Kita Little Crowheads, Kita Little Robbers bestehen erhebliche Bedenken, ob diese perspektivisch bestandsfähig sein werden. Die von der Stadt übermittelten Belegungszahlen untermauern diese Annahme.

Kita	Belegung Sept. 2018		
	KK	KG	Summe
Kita Gerbitz	7	12	19
Kita Wedlitz	3	8	11
Kita Little Crowheads	15	21	36
Kita Little Robbers	7	27	34

¹⁹ 6. Regionalisierte Bevölkerungsprognose 2014 bis 2030 des Statistischen Landesamtes.

So dürfte bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Betriebes, insbesondere der Einrichtungen in Gerbitz und Wedlitz nur mit hohen Anstrengungen sichergestellt werden. Indiz hierfür sind die jeweils geringen Stellenausstattungen mit pädagogischem Personal. Die geografischen Voraussetzungen für eine Zusammenlegung einzelner Einrichtungen sind gut. Die Stadt Nienburg (Saale) verfügt mit einer Fläche 79,14 km² über eine verhältnismäßig geringe Ausdehnung, die größte Ortschaft befindet sich zentral auf dem Stadtgebiet. Auch sind die Entfernungen zwischen den benachbarten Ortschaften, in denen eine Zusammenlegung geprüft werden sollte, mit 5 bis 6 Kilometern überschaubar, so dass eine für die Bürgerschaft zumutbare Erreichbarkeit der Einrichtungen auch in Nachbarortschaften anzunehmen ist.



Die Stadt hat den dargestellten Handlungsdruck erkannt und treibt den Neubau einer Einrichtung in der Kernstadt voran. Ziel ist die Schaffung von 70 Betreuungsplätzen. Hier sollen die bisher in den Einrichtungen in Gerbitz und Wedlitz betreuten Kinder gefördert werden. Insoweit wird hier höchst verantwortlich agiert.

Mit der Umsetzung von Schließungen bzw. Zusammenlegungen können nicht unerhebliche Aufwandsreduzierungen erzielt werden. Nachfolgend soll das Konsolidierungspotential der Schließungen der Kindertagesstätten in Wedlitz und Gerbitz aufgezeigt werden. Von den bisher anfallenden Sach- und Personalkosten würden mit einer Einstellung des Betriebes für

beide Einrichtungen jeweils ca. 30.000 € eingespart werden können, was einem Anteil von ca. 19 Prozent des anfallenden Aufwands entspricht²⁰.

Konsolidierungspotential:
60.000 €

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Betrachtung die in der noch zu errichtenden Einrichtung anfallenden Sach- und Personalkosten nicht mit einbezieht. Das Konsolidierungspotential wird in der dargestellten Höhe gleichwohl ausgewiesen. Die geplante Kindertageseinrichtung ist in der Lage die Kinder der Kita Little Crowheads bzw. Kita Little Robbers mit aufzunehmen. Mithin sollte eine Rekommunalisierung²¹ der benannten Kindertagesstätten und eine Überführung in die zu schaffende Einrichtung geprüft werden, um das dargestellte Potential zu realisieren.

4.6.7 Zwischenfazit²²

Nach dem Voranstehenden ist es angezeigt, bestehende Prozesse zu optimieren, um eine effizientere Aufgabenerfüllung zu erreichen. Insbesondere ein gezielter Personaleinsatz birgt erhebliche Einsparpotentiale, die es zu nutzen gilt. Das rechnerische Konsolidierungspotential für die Produktgruppe 365 Kindertagesstätten wird auf ca. 480.000 € p.a. beziffert²³.

Konsolidierungspotential:
480.000 €

Bezüglich des Konsolidierungspotentials, welches für die in freier Trägerschaft betriebenen Einrichtungen ermittelt wurde, wird auf die einleitenden Ausführungen unter Ziff. 4.6 verwiesen. Vor dem Hintergrund, dass die Stadt über Verwaltungskapazitäten verfügt, welche in verschiedenen Tätigkeitsfeldern eine effizientere Aufgabenwahrnehmung (u.a. Leitungspersonal, Hausmeister) gewährleistet, sollten die rechtlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen einer Rekommunalisierung der auf dem Stadtgebiet von Dritten

²⁰ Vgl. Anlage 2.

²¹ Vgl. Ausführungen unter Ziff. 4.6.7.

²² Die vorgeschlagenen Maßnahmen wirken kostenbeitragssenkend. Insoweit sind die sich verringernden Erträge, die erst mit Neukalkulation benannt werden können, in Abzug zu bringen.

²³ Um keine Dopplungen mit dem für die beispielhafte Schließung der Kitas in Gerbitz und Wedlitz ermittelten Konsolidierungspotential hervorzurufen, war das für die Reinigung unter Ziffer 4.6.4 (ca. 30.000 €) ermittelte Einsparpotential abzuziehen, da dies bei einer Schließung nicht mehr wirksam werden würde. Sollten die Schließungen nicht realisiert werden können, sind die aufgeführten Einsparpotentiale durch Umsetzung entsprechender Maßnahmen zu erzielen.

betrieblenen Kindertagesstätten geprüft werden. Die Stadtverwaltung sollte organisatorisch und mittels einer überschaubaren ggfls. notwendigen Aufstockung des Personals in der Lage sein, diese Einrichtungen mit zu verwalten. Von Bedeutung ist in diesem Zusammenhang, dass die Stadt bereits gegenwärtig Aufgaben auch für die in freier Trägerschaft befindlichen Tageseinrichtungen übernimmt. So werden die dort anfallenden Kostenbeiträge erhoben und das Forderungsmanagement realisiert. Es wird erwartet, dass die zusätzlich anfallenden Aufgaben mit einem ggfls. notwendigen überschaubaren personellen Mehrbedarf, welcher durch die Stadtverwaltung zu ermitteln wäre, realisierbar sind. Demgegenüber werden gegenwärtig jährlich circa 160.000 € an Verwaltungskosten an die freien Träger ausgekehrt.

Kita Entdeckerkiste	107.706,00 €
Hort Freizeithaus	16.300,00 €
Hort Little Robbers	10.300,00 €
Kita Little Crowheads	15.300,00 €
Kita Little Robbers	14.300,00 €
Summe:	163.906,00 €

Verschiedene Beispiele²⁴ in Sachsen-Anhalt zeigen, dass Kommunen erfolgreich eine Rekommunalisierung von in freier Trägerschaft betriebenen Kindertagesstätten erwirkt haben. In den benannten Beispielen erfolgte eine ordentliche Kündigung der Verträge mit denen man als Aufgabenträger seinerzeit die Betriebsführung der im Eigentum befindlichen Einrichtungen an die jeweiligen freien Träger vorgenommen hatte. Es erscheint zweckmäßig, das in den Kindertagesstätten tätige Personal nach den Regelungen zum Betriebsübergang gemäß § 613 a BGB zu übernehmen, um eine personelle und inhaltliche Kontinuität der pädagogischen Arbeit zu gewährleisten.

4.7 Produkt 4241 Bereitstellung und Betrieb von Sportanlagen

In der Stadt Nienburg (Saale) bestehen verschiedene Sportvereine, die neben zwei Sporthallen weitere von der Stadt vorgehaltene Einrichtungen nutzen. Die Stadt hat entsprechende Nutzungsverträge mit den Vereinen abgeschlossen und erhebt eine Betriebskostenbeteiligung in Höhe von 30 Prozent des anfallenden Aufwandes. Sie hat sich hierbei am Vorgehen des Salzlandkreises für die Beteiligung an den Kosten seiner Sportstätten orientiert. Insoweit leisten die Vereine und ihre Mitglieder einen erheblichen Beitrag zur Konsolidierung des städtischen Haushalts. Mithin wird kein Konsolidierungspotential benannt. Sollte die finanzielle Leistungsfähigkeit durch andere

²⁴ Gemeinde Elbe-Parey (2017), Stadt Zörbig (2020 bzw. 2026), Gemeinde Petersberg (Kündigung wird durch fr. Träger gegenwärtig beklagt).

Einsparvorschläge nicht realisiert werden können, wird empfohlen, eine prozentual höhere Betriebskostenbeteiligung in Erwägung zu ziehen.

4.8 Produkt 4242 Bereitstellung und Betrieb von Bädern

Die Stadt Nienburg (Saale) betreibt ein Schwimmbad und hat für das Jahr 2019 mit einem ordentlichen Ergebnis von - 80.300 € geplant. Folglich werden erhebliche finanzielle Mittel aufgewandt, um den Bürgern der Stadt diese Einrichtung zur Verfügung zu stellen.

Die Handelnden haben erkannt, dass der Betrieb mit Blick auf die eingeschränkte finanzielle Leistungsfähigkeit schwer aufrechterhalten werden kann und entsprechende Maßnahmen ergriffen.

Mit dem Förderverein Schwimmbad Nienburg (Saale) e.V. haben sich Bürger gefunden, welche den Betrieb des Bades aktiv unterstützen. So konnten in den vergangenen Jahren u.a. Mittel organisiert werden, um notwendige Investitionen²⁵ in die Infrastruktur vorzunehmen. Das Engagement der Bürgerschaft ist beispielhaft.

Darüber hinaus hat die Stadt verschiedene Schritte unternommen, um den Betrieb rentierlicher zu gestalten. Öffnungszeiten werden flexibel der Witterung angepasst und Verwaltungspersonal für die notwendige Besetzung der Schwimmbadkasse eingesetzt. Nach Auskunft der Verwaltung wird ferner eine steige Optimierung der Bewirtschaftung angestrebt.

Im Jahr 2018 wurde außerdem die Gebührenordnung geändert. Über diese Anpassung konnte eine Verdopplung der Erträge generiert werden. Im Jahr 2016 beliefen sich die Erträge noch auf ca. 17.400 €. Im Jahr 2018, in dem eine vergleichbare Anzahl an Nutzern zu verzeichnen gewesen ist, konnten Gebühren in einem Umfang von ca. 44.500 € eingenommen werden.

²⁵ Bsp. Sanierung WC-Anlagen, Errichtung eines Sonnensegels.

Jahr	Einnahmen in Euro	Besucher
2010	14.369,20	15.194
2011	9.301,90	11.907
2012	12.003,70	13.462
2013	20.193,90	21.575
2014	13.853,60	20.789
2015	17.682,60	19.535
2016	17.421,90	22.283
2017	19.677,96	11.906
2018	44.595,01	21.491

Vor dem Hintergrund der umfangreichen Bemühungen der Stadt und einer weitreichenden Einbindung der Bürgerschaft beim Betrieb des Freibades wird ein weiteres Konsolidierungspotential bei Beibehaltung des Betriebes nicht gesehen. Insbesondere scheidet aufgrund des nicht unerheblichen finanziellen Umfangs eine vollständige Übertragung der Einrichtung an den Förderverein aus.

Ein konkretes Konsolidierungspotential wird folglich nicht ausgewiesen.

4.9 Produktgruppe 553 Friedhofs/ Bestattungswesen

Die Stadt Nienburg (Saale) hat im Jahr 2018 die Friedhofsbenutzungsgebühren kostendeckend i.S.d. § 5 Abs.1 S. 2 KAG-LSA kalkuliert. Letztmalig wurden die Abgaben im Jahr 2011 ermittelt. Mit der 1. Satzung zur Änderung der Neufassung der Satzung der Stadt Nienburg (Saale) über Gebühren für die Benutzung der von der Stadt Nienburg verwalteten Friedhöfe vom 08.08.2018 wurden Benutzungsgebühren festgesetzt, welche eine ca. 17-prozentigen Erhöhung zum zuvor kalkulierten Gebührenrahmen entsprechen. Insoweit leistet die Bürgerschaft über die Entrichtung kostendeckender Friedhofsbenutzungsgebühren einen wirksamen Beitrag zur Konsolidierung des städtischen Haushalts.

Ein Konsolidierungspotential kann folglich nicht benannt werden.

4.10 Produkt 6111 Steuern

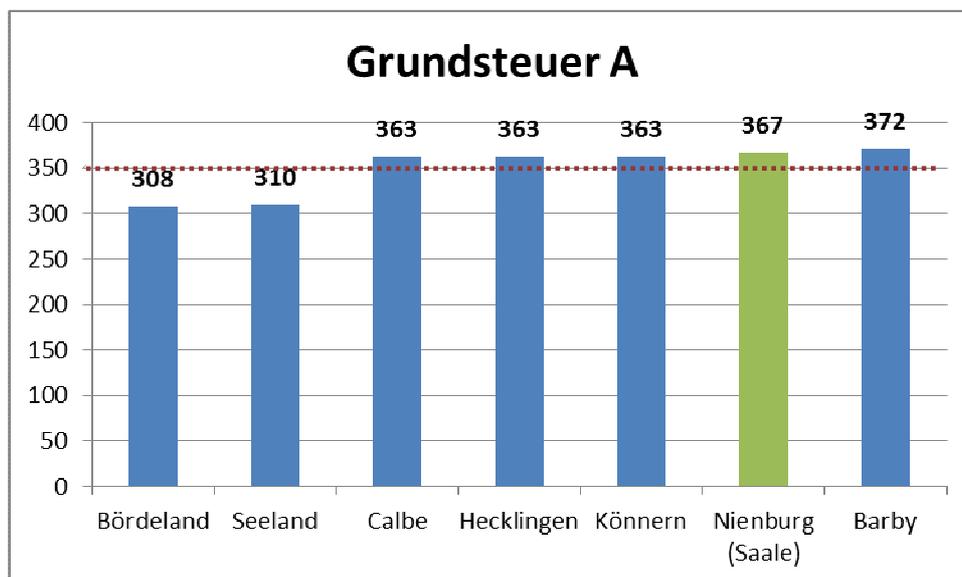
4.10.1 Realsteuern

Mit der städtischen Hebesatzsatzung vom 17.05.2016 erfolgte letztmalig eine Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuern. Ob ein Konsolidierungspotential im Bereich der

Realsteuern besteht, soll ein interkommunaler Vergleich²⁶ von Einheitsgemeinden des Salzlandkreises zeigen, welche keine Mittelzentren darstellen. Die einzelnen Hebesätze dieser Kommunen stellen sich wie folgt dar:

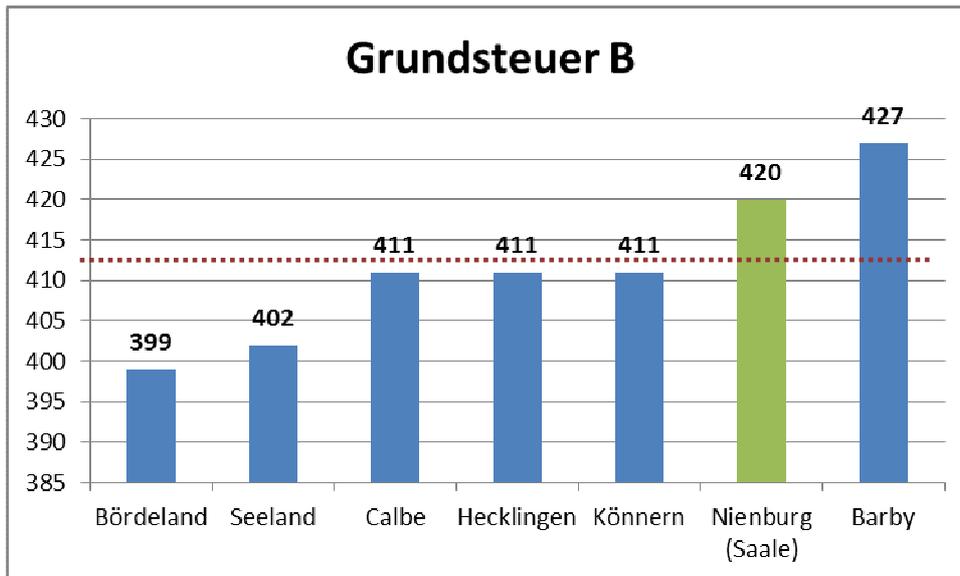
Gemeinden	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbsteuer
Barby	372	427	369
Bördeland	308	399	369
Calbe	363	411	379
Hecklingen	363	411	361
Könnern	363	411	369
Nienburg (Saale)	367	420	365
Seeland	310	402	368

In der Vergleichsgruppe verfügt die Stadt Nienburg (Saale) bei der Grundsteuer A mit einem Hebesatz von 367 Punkten über den zweithöchsten Wert. Lediglich die Stadt Barby weist unter den betrachteten Kommunen einen höheren Hebesatz auf. Der Mittelwert der betrachteten Kommunen (349 Punkte) wird von der Stadt um 18 Punkte überschritten.

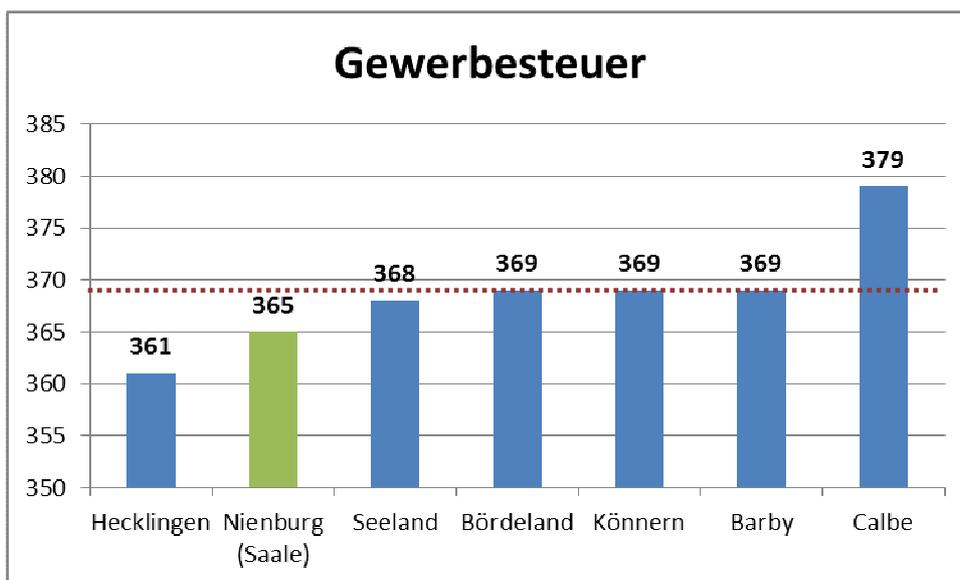


Bei der Grundsteuer B verfügt die Stadt Nienburg (Saale) wiederum über den zweithöchsten Hebesatz der Vergleichsgruppe und liegt mit dem in der Hebesatzsatzung verankerten Hebesatz (420 Punkte) leicht über dem Mittelwert der betrachteten Kommunen (412 Punkte).

²⁶ Entsprechend HKS-LSA 2018.



Lediglich bei der Gewerbesteuer liegt der Hebesatz der Stadt Nienburg (Saale) 4 Punkte unter dem Mittelwert der im Salzlandkreis betrachteten Hebesätze (369).



Vor dem Hintergrund der erst vor kurzem erfolgten Anpassung der Hebesätze und dem hierin zum Ausdruck gebrachten Willen einer nachhaltigen Konsolidierung der kommunalen Haushalte sowie der Belastung von Bürgerschaft und lokaler Wirtschaft durch die erhöhten Realsteuern, werden die jetzigen Hebesätze als zweckmäßig erachtet. Lediglich für die Gewerbesteuer ergibt sich ein im interkommunalen Vergleich bestehendes geringes Konsolidierungspotential. Diese Lücke wird mit der bereits beschlossenen Anpassung der Hebesätze zum 01.01.2020 geschlossen. Auch die Anhebung der Steuersätze für die

Grundsteuern ist sachgerecht und wird daher begrüßt. Dies wird ferner deutlich, wenn man in die Bewertung die Mittelwerte der Hebesätze aller sachsen-anhaltischen Einheitsgemeinden mit einbezieht, welche keine Mittelzentren darstellen. Diese liegen teilweise erheblich unter den in der Stadt Nienburg (Saale) vorgefundenen Werten.

	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbsteuer
Mittelwerte	335	394	359
Nienburg (Saale)	367	420	365

Der Stadtrat hat darüber hinaus für 2020 eine weitere Anhebung der Realsteuerhebesätze beschlossen. Es sollen Mehreinnahmen von annähernd 90.000 € erzielt werden. Das Steuerniveau stellt sich dann wie folgt dar.

Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbsteuer
385	435	380

Mithin wird eine weitere Anhebung der Hebesätze über das dargestellte Maß hinaus nicht gefordert. Lediglich für den Fall, dass die Stadt mittels anderer Konsolidierungsbemühungen ihre finanzielle Leistungsfähigkeit nicht wiederherstellen kann, sollte eine weitere Anhebung der Hebesätze geprüft werden.

Mithin wird für die Realsteuern kein Konsolidierungspotential ausgewiesen.

4.10.2 Hundesteuer

Die Stadt Nienburg plant mit einem jährlichen Steueraufkommen für die Hundesteuer in Höhe von ca. 28.500 €. Die Satzung über die Erhebung von Hundesteuern datiert aus dem Jahr 2015.

Ob für die Hundesteuer ein Konsolidierungspotential besteht, soll ein interkommunaler Vergleich von Gebietskörperschaften des Salzlandkreises zeigen.

Kommune	1. Hund	2. Hund	3. Hund
Barby	35	55	70
Bördeland	30	60	80
Calbe	50	60	70
Hecklingen	50	60	100
Könnern	36	36	36
Nienburg (Saale)	35	60	90
Seeland	40	60	70
<i>Mittelwert:</i>	39	56	74

Bei der Betrachtung der Vergleichsgruppe wird deutlich, dass die Stadt bis auf den Steuersatz für den ersten Hund über den ermittelten Mittelwerten der übrigen Steuersätze liegt. Insofern folgt aus der vergleichenden Betrachtung lediglich für diesen Steuersatz ein Konsolidierungspotential. Es erscheint daher zweckmäßig, den Hebesatz für den 1. gehaltenen Hund auf 50 € pro Jahr anzuheben. Gemeinden des Salzlandkreises, welche sich derzeit in Haushaltskonsolidierung befinden, erheben einen entsprechenden Steuersatz.

Empfehlung: Erhöhung des Steuerhebesatzes für die Hundesteuer bezogen auf den 1. gehaltenen Hund

Diese Erhöhung entspricht einem rechnerischen Konsolidierungspotential von ca. 14.000 €.

**Konsolidierungspotential:
14.000 €**

Sollte die finanzielle Leistungsfähigkeit durch andere Einsparvorschläge nicht realisiert werden können, wird empfohlen, eine weitergehende Neufestsetzung der Steuersätze für die Hundesteuer vorzunehmen, um weitere Erträge zu generieren.

4.11 Umsetzung Maßnahmen Personal

Eine Vielzahl der vorgeschlagenen Konsolidierungsvorschläge setzt eine Reduzierung des vorhandenen Personals voraus. Eine Minderung der Personalaufwendungen sollte in der Regel durch Personalabbau im Wege der natürlichen Fluktuation erfolgen. Die Altersstruktur der Mitarbeiter lässt es zu, dass bei der Ermittlung von Personalüberhängen auch kurz- und mittelfristig Einspareffekte erzielt werden können. Dies wird jedoch nicht in jedem Aufgabenfeld möglich sein.

Neben dem altersbedingten Ausscheiden von Mitarbeitern können durch Teilzeitarbeit Einsparpotentiale dennoch zeitnah genutzt und zugleich Beiträge zur Sicherung bestehender Arbeitsplätze geleistet werden. Diese Arbeitsform sollte bei den Mitarbeitern extensiv beworben werden. Hierbei ist es zweckmäßig, eine Prämierung von Arbeitszeitreduzierungen in Form der Gewährung zusätzlicher Freizeit („Ausgleichstage“) auszuloben, um eine erhöhte Inanspruchnahme der Teilzeitbeschäftigung zu erreichen. Diese könnte auch in Form mehrmonatiger Urlaubsphasen, Sabbaticals oder langfristig sogar als vorgezogener Ruhestand gewährt werden.

Empfehlung: Arbeitszeitverkürzungen extensiv anbieten, Prämien ausloben

Das Angebot von Teilzeitarbeit wird aufgrund der Möglichkeit einer flexibleren Lebensgestaltung, zu einer erhöhten Motivation der Mitarbeiter führen und die Akzeptanz von Konsolidierungsmaßnahmen im Personalbereich fördern.

Um Einspareffekte möglichst zeitnah freizusetzen, wird empfohlen, eine Dienstvereinbarung zu einer prämierten Arbeitszeitverkürzung unverzüglich zu realisieren. Eine entsprechende Musterdienstvereinbarung nebst Muster für einen Änderungsvertrag für Arbeitsverträge kann zur Verfügung gestellt werden.

Um die Akzeptanz der Mitarbeiter für personalwirtschaftliche Maßnahmen zu erhöhen, wird ferner angeregt ein Vorschlagswesen einzuführen.

Empfehlung: Einführung eines Vorschlagswesens

Mit diesem mitarbeitereinbeziehenden Optimierungssystem können Beschäftigte Verbesserungsvorschläge einreichen und erhalten unter bestimmten Voraussetzungen einen Teil der dadurch erzielten Einsparungen als Prämie ausgeschüttet.

Aufgrund ihrer Erfahrungen, Erkenntnisse und Kenntnisse können die Mitarbeiter den Prozess der Konsolidierung entscheidend mitprägen. Das bestehende Ideenpotential sollte bestmöglich genutzt werden um die Effektivität und Effizienz der Gemeindeverwaltung zu erhöhen. Eine entsprechende Musterdienstvereinbarung kann zur Verfügung gestellt werden.

Die Motivation der Mitarbeiter ist ferner durch die Umsetzung einer Dienstvereinbarung zur leistungsorientierten Bezahlung nach § 18 TVöD zu erhöhen. Hierbei ist es denkbar, die Ausschüttung von Leistungsentgelten vom Erreichen von Konsolidierungszielen abhängig zu machen.

5 Wesentliche Ergebnisse der Haushaltsanalyse/Fazit

Die Stadt Nienburg (Saale) hat bereits umfangreiche Konsolidierungsmaßnahmen unternommen, durch welche die im Ergebnisplan ausgewiesenen Fehlbeträge abgebaut und das Entstehen eines neuen Fehlbetrages zukünftig vermieden werden sollten.

Dennoch besteht weiterhin ein akuter Handlungsbedarf, um eine Verbesserung der Haushaltssituation zu erreichen. So hat die Bewertung der Daten des Haushalts 2018 nach dem HKS-LSA für die Stadt ergeben, dass die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit weggefallen ist.

Ferner stellt der demografische Wandel die Stadt vor erhebliche Herausforderungen, so dass eine Ausrichtung der öffentlichen Einrichtungen an der finanziellen Leistungsfähigkeit und dem tatsächlichen Bedarf zwingend geboten ist.

Die Stadt Nienburg (Saale) agiert in vielen Bereichen ihrer Verwaltungstätigkeit höchst wirtschaftlich. Für den Bauhof ist eine Organisationsuntersuchung erstellt worden. Die Kernverwaltung wies im interkommunalen Vergleich keine auffällige Stellenausstattung auf. Positiv zu bewerten ist, dass die Stadt regelmäßig die Lieferverträge für Gas und Energie ausschreibt. Eine wirtschaftlichere Aufgabenerfüllung bei Kindertagesstätten und Schulen könnte zu einer Entlastung des Haushalts führen, wobei die für die KiTa's vorgeschlagenen Konsolidierungsmaßnahmen zusätzlich zu einer Reduzierung der Elternbeiträge führen würden.

Folglich hat die Überprüfung der Aufgabenwahrnehmung zumindest für einige Tätigkeitsfelder Handlungsalternativen aufzeigen können, die ein nicht unerhebliches Konsolidierungspotential versprechen.

Bei Ausschöpfung aller empfohlener Maßnahmen wird von einem rechnerischen Konsolidierungspotential von ca. 0,56 Mio. € ausgegangen. Anzumerken ist, dass das ermittelte Potential theoretischer Natur ist. Alle Maßnahmen müssten in der dargestellten

Höhe realisiert werden. Die Erfahrung in der kommunalen Praxis zeigt jedoch, dass Konsolidierungsmaßnahmen vereinzelt nur bedingt umsetzbar sind. Insbesondere sind für einige Konsolidierungsschritte Handlungen Dritter (z.B. Abschluss Untermietvertrag bei schwieriger Marktlage, prognostizierte Ausschreibungsergebnisse etc.) erforderlich.

Daher ist es geboten, eine Realisierungsreserve von 10 Prozentpunkten vorzusehen.

Aufgabe	rechnerisches Konsolidierungspotential
Amtliches Bekanntmachungsblatt	20.000 €
Allgemein bildende Schulen	38.000 €
Kindertagesstätten	480.000 €
Steuern	14.000 €
gesamt:	552.000 €
10 % Realisierungsreserve	55.200 €
Konkret realisierbares Konsolidierungspotential	496.800 €

Mithin wird für die Stadt Nienburg (Saale) ein konkret realisierbares Konsolidierungspotential in Höhe von ca. 500.000 € angenommen.

Konkret realisierbares Konsolidierungspotential:

500.000 €

Magdeburg, 04.06.2019



Knust